

ZH_OBERGERICHT SB110242 vom 11. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110242

FR: ZH_OBERGERICHT SB110242 du 11 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110242 del 11 luglio 2011

Erwägungen

E. 24

September 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Die Angeklagte A._____ ist schuldig – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 1 und 3 StGB, – der sexuellen Handlung mit Abhängigen im Sinne von Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB sowie – der mehrfachen Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 des BetmG. Der eingeklagten Tatbestände der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 StGB sowie der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB ist die Angeklagte nicht schuldig und wird von diesen Vorwürfen freigesprochen. 2. Die Angeklagte wird bestraft mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 70 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 900.–. 3. [...] 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen. 5. Es wird festgestellt, dass die Angeklagte aus den eingeklagten Ereignissen gegen- über der Geschädigten grundsätzlich schadenersatzpflichtig ist. Betreffend den Umfang des Schadenersatzes wird das Begehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 14 - Die Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 9. Januar 2003 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 450.– Auslagen Untersuchung Fr. 2'317.80 amtl. Verteidigungskosten (vor Verteidigerwechsel) Fr. amtl. Verteidigungskosten (ausstehend) Fr. unentgeltliche Geschädigtenvertretung (ausstehend) Fr. 0.00 7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, werden der Angeklagten auferlegt." 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in voll- ständiger Ausfertigung gemäss nachfolgendem Urteil. Sodann erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.